



Amtsblatt für die Stadt Vreden



3. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 06.02.2013	Nummer 03/2013
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.02.2013	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 12.02.2013	2
31.01.2013	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden vom 13. Juli 1970 (10. Änderungssatzung vom 04. Februar 2013)	3
04.02.2013	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	6
04.02.2013	Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Up de Hacke“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB Feststellungsbeschluss des Rates Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB	7
06.02.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2011	10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Vreden, 01. Februar 2013

Bekanntmachung

29. Sitzung des Rates der Stadt Vreden
am Dienstag, 12. Februar 2013, 18:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bei der Stadt Vreden 396/2013
Bericht über das Prüfungsergebnis durch die Gemeindeprüfungsanstalt
2. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Stadt Vreden

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur
Friedhofssatzung für die Benutzung
des Friedhofs der Stadt Vreden
vom 13. Juli 1970
(10. Änderungssatzung vom 04. Februar 2013)

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) hat der Rat in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vreden“ enthält folgende Fassung:

A Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) für einen Verstorbenen über 6 Jahre | 500,00 € |
| b) für einen Verstorbenen unter 6 Jahre (mit Wiedererwerbsmöglichkeit) | 175,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte | 250,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) je Grabstelle | 800,00 € |
| b) je Urnengrabstätte | 400,00 € |

3. Rasengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten, anonyme Grabstätten, Aschestreufeld

- | | |
|---|------------|
| a) je Rasengrabstätte (incl. Friedhofsunterhaltung und einheitlicher Grabplatte) | 1.000,00 € |
| b) je Rasurnengrabstätte (incl. Friedhofsunterhaltung und einheitlicher Grabplatte) | 700,00 € |
| c) je (anonyme) Rasengrabgrabstätte (incl. Friedhofsunterhaltung) | 600,00 € |
| d) je (anonyme) Rasurnengrabstätte (incl. Friedhofsunterhaltung) | 300,00 € |
| e) je Gemeinschaftsgrabstätte (incl. Friedhofsunterhaltung) | 700,00 € |
| f) je Aschenverstreung | 125,00 € |

4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) für eine weitere volle Nutzungszeit je Grabstätte die Gebühr zu 1b/2a/2b
- b) für eine weitere eingeschränkte Nutzungszeit je Nutzungsjahr und Grabstätte 1/25 der Gebühr zu 1b bzw. 1/40 der Gebühr zu 2a/2b
- c) für eine weitere eingeschränkte Nutzungszeit je Nutzungsjahr der Doppelgrabstätte 1/25 der Gebühr zu 3a/3e

B Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung

1. Beisetzung

- a) Beisetzung (Verstorbener über 6 Jahre) 500,00 €
- b) Beisetzung (Verstorbener unter 6 Jahre) 230,00 €
- c) Beisetzung einer Urne 150,00 €
- d) Beisetzung einer Totgeburt oder Kleinstkinderleiche 150,00 €

2. Ausgrabung

- a) Ausgrabung eines Verstorbenen (unter 6 Jahren) 230,00 €
- b) Ausgrabung eines Verstorbenen (über 6 Jahren) 500,00 €
- c) Ausgrabung einer Urne 150,00 €

3. Umbettung

- a) Umbettung eines Verstorbenen (unter 6 Jahren) 460,00 €
- b) Umbettung eines Verstorbenen (über 6 Jahren) 1.000,00 €
- c) Umbettung einer Urne 300,00 €

4. Abräumen einer Grabstätte

- a) Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist 180,00 €
- b) Abräumen einer mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte einschl. Unterhaltung der Grabstätte 300,00 €

C Nutzung von Friedhofseinrichtungen

- a) Nutzung der Kühl-/Leichenzelle/Abschiedsraum 160,00 €
- b) Benutzung der Aussegnungshalle 250,00 €
- c) Benutzung des Sezierraumes 170,00 €

D Sonstiges

- a) Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten 50,00 €
- b) Grabmalgenehmigung 25,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) berichtigt 2. September (GV. NRW. S. 481) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 30. März 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vollständige Text der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden in der sich aus der 10. Änderungssatzung ergebenden Fassung kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 14, Zimmer 13, und unter www.vreden.de (Rathaus - Verwaltung - Veröffentlichungen – Ortsrecht) eingesehen werden.

Vreden, 04. Februar 2013

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
I.V.
gez. Bernd Kemper
Erster Beigeordneter



Stadt Vreden

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Der über die Reserveliste nachgefolgte Ratsherr Dr. Hassan Al Halabi Al Attar hat mit Wirkung vom 19. Januar 2013 auf sein Mandat im Rat der Stadt Vreden verzichtet.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz KWahlIG stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der FDP

Herr Stephan Hilbing, Up de Bookholt 49a, 48691 Vreden

das Ratsmandat angenommen und die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Vreden mit Wirkung vom 21. Januar 2013 erworben hat.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlIG jeder Wahlberechtigte der Stadt Vreden, die für die Stadt Vreden zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Vreden als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 31. Januar 2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
I.V.
gez. Bernd Kemper
Erster Beigeordneter



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „ Nahversorgungszentrum Up de Hacke“.

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB**
- **Feststellungsbeschluss des Rates**
- **Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB**

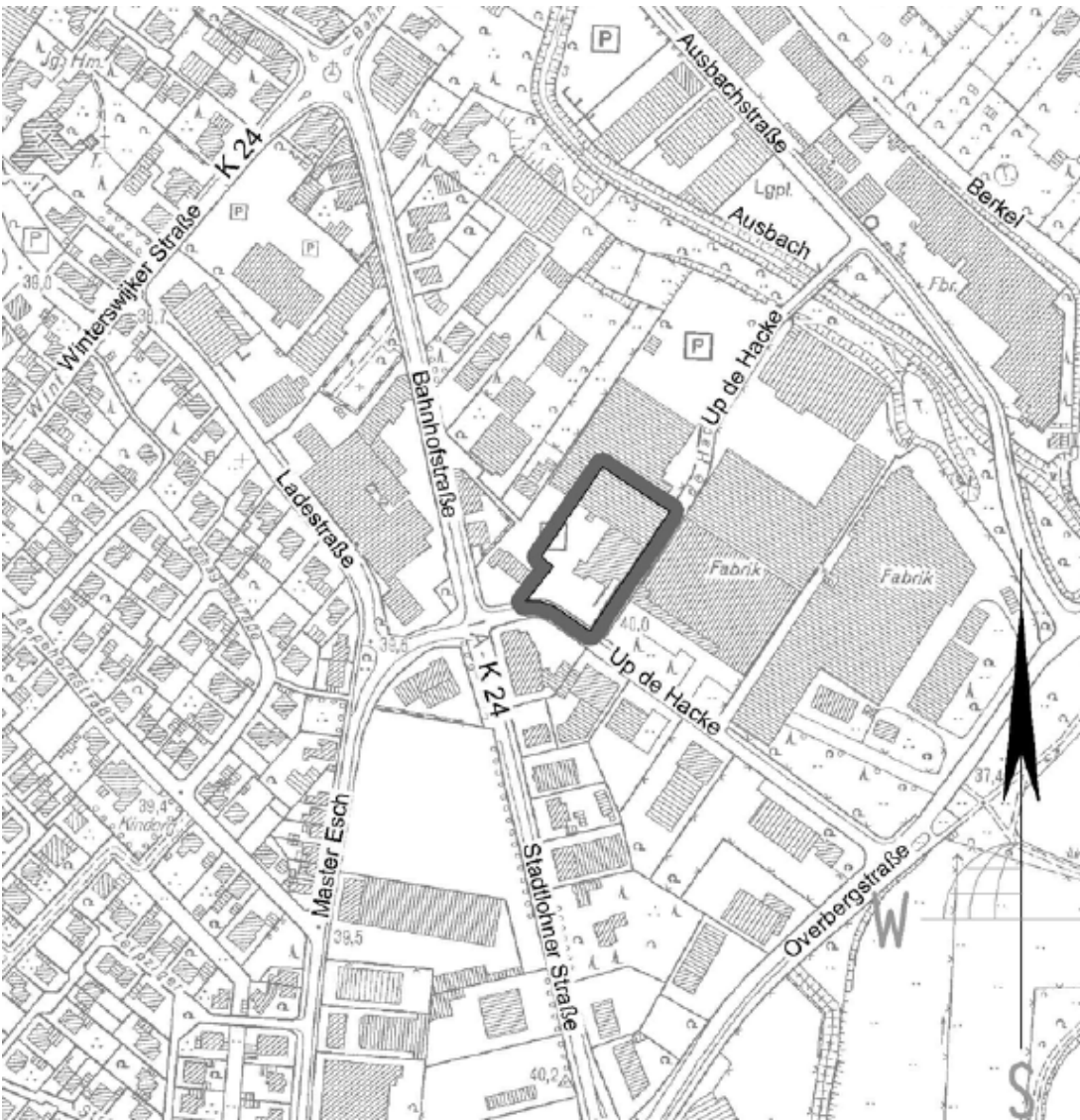
Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18.07.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Up de Hacke“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ermöglichung der Erweiterung des Aldi-Marktes an dem Standort. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden von der bisherigen Darstellung Gewerbegebiet zum Sondergebiet in diesem Planbereich war notwendig.

In der Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 27.06.2012 wurde der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Up de Hacke“, dem eine Begründung sowie ein Umweltbericht beigefügt ist, getroffen. Danach verursacht die Planung insgesamt nur geringe negative und ansonsten positive Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mit Schreiben vom 21.09.2012 -AZ 35.02.01.01-BOR-9/12- hat die Bezirksregierung Münster die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Up de Hacke“ genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Gemäß § 10 (3) BauGB liegen die v. b. Pläne nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus.
Über den Inhalt der Pläne sowie der Begründungen und ihren Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird hiermit auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss, der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Up de Hacke“ werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB und § 6 (5) BauGB sowie den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442,481) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 24. März 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2011 und den Bestimmungen des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Up de Hacke“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 04. Februar 2013

Der Bürgermeister
gez.
Dr. Christoph Holtwisch

Städtischer Abwasserbetrieb

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2011

Auf Grund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S 15) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 14.12.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt. Im Einzelnen hat der Rat beschlossen:

- den Jahresabschluss 2011 des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden mit einer Bilanzsumme von 23.228.661,59 € festzustellen,
- von dem Jahresgewinn in Höhe von 398.379,96 € einen Anteil in Höhe von 44.000,00 € an die Stadt Vreden auszuschütten und den restlichen Gewinn in Höhe von 354.379,96 € dem Rücklagenkapital zuzuführen und
- dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 18.01.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.11.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Sondervermögens der Stadt Vreden „Städtischen Abwasserbetrieb Vreden“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse

über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.01.2013

GPA NRW
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer (DS)

Der Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2011 liegen zur Einsichtnahme ab dem 06.02.2013 während der Dienststunden im Rathaus in Vreden, Zimmer 303, Burgstr. 14, aus.

Sie können zudem unter www.vreden.de -[Verwaltung/Bekanntmachungen](#) eingesehen werden.

Vreden, den 06.02.2013

Der Betriebsleiter
In Vertretung
gez. Bernd Kemper
Erster Beigeordneter